

**BU Nr. 111/2023****Änderungssatzung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt
(Kindertagesstättensatzung)**

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	29.06.2023	öffentlich
Gemeinderat	20.07.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den beigefügten Entwurf als Änderungssatzung für die Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättensatzung).

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	entfällt
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	2.138.100 Euro
Haushaltsplan Seite:	287
Produkt:	36.50.0100 - Tageseinrichtungen für Kinder
Maßnahme (nur investiver Bereich):	entfällt
Produktsachkonto:	33211000, 33220000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	entfällt

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

4.2 Bedarfsgerechte Betreuungsangebote

4.3 Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebote

Verfasser:

15.05.2022, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Jeannette Finkbeiner und Gerhard Friedel

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	12.06.2023	Zustimmung
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Stubbe, Eleni	09.06.2023	Zustimmung
Haupt- und	Beck, Jan	09.06.2023	Zustimmung

Personalamt

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 21.01.2016 (BU 005-2016) beauftragt, künftig die Betreuungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechend den prozentualen Änderungen der Landesrichtsätze anzupassen, erforderliche Anhörungen durchzuführen und die Änderungssatzungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Seit der im Juli 2016 wirksam gewordenen Änderung liegt den Gebühren für die Betreuungsformen in städtischen Einrichtungen folgende Systematik zu Grunde:

	Ab 3 Jahren (einfacher Satz)	Unter 3 Jahren (doppelter Satz)
Regelbetreuung (6 Stunden mit Pause): Faktor 1,0		
Stufe 1 (100%)	100%	200%
Stufe 2 (85%)	85%	170%
Stufe 3 (60%)	60%	120%
Stufe 4 (25%)	25%	50%
Halbtagsbetreuung (Unter 6 Stunden/Waldkindergarten): Faktor 0,9		
Stufe 1 (100%)	90%	180%
Stufe 2 (85%)	76,50%	153%
Stufe 3 (60%)	54%	108%
Stufe 4 (25%)	22,50%	45%
VÖ 6 (6 Stunden ohne Pause): Faktor 1,25		
Stufe 1 (100%)	125%	250%
Stufe 2 (85%)	106,25%	212,50%
Stufe 3 (60%)	75%	150%
Stufe 4 (25%)	31,25%	63%
VÖ 7 (7 Stunden ohne Pause): Faktor 1,5		
Stufe 1 (100%)	150%	300%
Stufe 2 (85%)	127,50%	255%
Stufe 3 (60%)	90%	180%
Stufe 4 (25%)	37,50%	75%
GT 8 (8 Stunden ohne Pause): Faktor 2,0		
Stufe 1 (100%)	200%	400%
Stufe 2 (85%)	170%	340%
Stufe 3 (60%)	120%	240%
Stufe 4 (25%)	50%	100%
GT 10 (10 Stunden ohne Pause): Faktor 2,5		
Stufe 1 (100%)	250%	500%
Stufe 2 (85%)	212,50%	425%
Stufe 3 (60%)	150%	300%
Stufe 4 (25%)	62,50%	125%

Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt (Stufe 1 = 1 Kind bis Stufe 4 = 4 und mehr Kinder)

Basis (=100 %) für die Berechnung ist der von den kommunalen und kirchlichen Spitzenverbänden empfohlene Gebührensatz für ein Kind ab 3 Jahren aus einer Ein-Kind-Familie in Regelbetreuung (täglich durchschnittlich 6 Stunden Betreuungszeit mit Mittagspause) bei elfmonatiger Gebührenerhebung. Die Gebührenanpassungen in Weinstadt erfolgen für die städtischen Einrichtungen i.d.R. mit einem Jahr Verzögerung gegenüber dem empfohlenen Umsetzungszeitpunkt zum 01. September des Folgejahres. In den vergangenen Jahren wurde die Anpassung wegen der pandemiebedingten Belastungen der Eltern um weitere vier auf insgesamt 16 Monate zum 01. Januar des übernächsten Jahres verschoben.

Die Verwaltung schlägt vor, zum alten Rhythmus mit einer zeitverzögerten Umsetzung von einem Jahr zurück zu kehren und die bereits zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Empfehlungen für die folgenden zwei Kindergartenjahre in die Satzung einzuarbeiten. Der Basisgebührensatz erhöht sich dadurch zum **01.09.2023** nach der Empfehlung für das Kindergartenjahr 2022/2023 von 134 € auf 139 € monatlich und zum **01.09.2024** von 139 € auf 151 € nach der Empfehlung für das Kindergartenjahr 2023/2024.

Trotz der angespannten Zeiten durch Fachkräftemangel, hohe Inflation und die zurückliegende Pandemie gibt es in den Einrichtungen ein qualitativ hochwertiges Angebot an frühkindlicher Bildung und Betreuung. Dies ist ein wichtiger Faktor für die Stabilisierung der Gesellschaft inmitten der anhaltenden Krisen. Allerdings verursacht die Aufrechterhaltung dieses Angebots erhebliche finanzielle Belastungen durch stark steigende Personalkosten, aber auch durch massive Preissteigerungen bei den anderen Betriebskosten und einen hohen organisatorischen Aufwand. Diese Mehrbelastungen des städtischen Haushalts werden durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung bei Weitem nicht ausgeglichen.

Die Eltern von Kindergartenkindern, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem SGB II oder dem AsylbLG erhalten, können von den Betreuungsgebühren befreit werden. Dies geschieht nicht automatisch, sondern muss beim Kreisjugendamt beantragt werden, das die Gebühren erstattet oder an den jeweiligen Träger überweist. Die Bruttoeinkommensgrenzen, bis zu denen Wohngeld bezogen und dadurch mittelbar die Erstattung der Betreuungsgebühren bewirkt werden können, liegen bei ca. 2.800 EUR für einen Zweipersonenhaushalt, ca. 3.500 EUR für einen Dreipersonenhaushalt und ca. 4.800 EUR für einen Vierpersonenhaushalt.

Zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten bis 6.000 € können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die Einkommensgrenze, unterhalb der eine Beitragsermäßigung bei der Stadt bzw. beim Träger beantragt werden kann, wurde ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 von 3.250 auf 3.500 EUR angehoben; Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet (Familienkomponente). Aufgrund Anhebungen der Einkommensgrenzen bei den erwähnten Leistungen und der damit verknüpften Beitragserstattung der Betreuungsgebühren gab es im Jahr 2022 in städtischen Einrichtungen insgesamt 14 Fälle mit ermäßigten Gebühren, 2023 sind es aktuell 11.

Die Mehreinnahmen für den städtischen Haushalt werden auf Basis der Mittelanmeldungen für 2023 auf ca. 25.000 EUR geschätzt. Diese Schätzung geht von regulärem Betrieb aus.

Aufgrund der gestiegenen Einkaufspreise für Verpflegungsleistungen schlägt die Verwaltung außerdem vor, im Kindergartenjahr 2023/2024 die monatliche Verpflegungsgebühr auf 96 EUR zu ändern. Entsprechend der seitherigen Praxis schlägt die Verwaltung vor, nur die Einkaufspreise für Mittagessen inklusive Mehrwertsteuer weiterzugeben, während alle anderen Kosten wie Personalkosten, Einrichtungskosten und weitere Materialkosten vollständig von der Stadt getragen werden.

Die zum Beschluss vorgeschlagene Änderungssatzung, eine Übersicht der vorgeschlagenen neuen Gebührensätze, Beispiele für die Gebühren bei verschiedenen Familiengrößen und Betreuungskonstellationen sowie eine Übersicht über die Auswirkungen auf die städtischen Einnahmen sind der Beratungsunterlage beigelegt.

Nach Ziff. 4.2 der Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes sind die Elternbeiräte vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für Träger verbindlichen Regelungen zu hören. Die kirchlichen und freien Träger übernehmen bis auf wenige Ausnahmen i.d.R. die Gebührensätze für ihre Einrichtungen. Die Elternbeiräte über den Gesamtelternbeirat (GEB Weinstadt) und die Träger einzeln wurden daher in der 21. KW über die vorgeschlagene Gebührenanpassung informiert und erhielten Gelegenheit zur Äußerung. Rechtzeitig eingehende Stellungnahmen werden Ausschuss und Gemeinderat mit den Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Durch die Aufnahme von zwei Gebührentabellen in die Satzung werden eine redaktionelle Verschiebung der Gebührenregelung zur Schließzeitenbetreuung sowie eine Klarstellung notwendig (Art. 3 der Änderungssatzung).

Die Gebühren für die ev. Kindergärten Rappelkiste und Sonnenblume sowie für die Clemens- Kita werden direkt von der Stadt eingezogen. Die Aufnahme des Kindergartens Sonnenblume in dieses Verfahren bedarf noch einer Anpassung der Satzung, vgl. BU 121-2023. Diese Anpassung erfolgt -vorbehaltlich der Beschlussfassung- zusammen mit den Gebührenänderungen (Art. 5 der Änderungssatzung).